Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1926	Nr. 51

Inhalt:

(Nr. 13184.) Gesetz über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß. Vom 30. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) und die sie abändernden Verordnungen vom 21. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 22), vom 6. Januar 1896 (Gesetzsamml. S. 1), vom 20. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 115), vom 23. Januar 1899 (Gesetzsamml. S. 17) und vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 237), der dritte und vierte Abschnitt des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 182) sowie die §§ 1 und 2 und § 3 Ziffer 1, soweit sich diese auf die §§ 49, 49a, 50 und 55 des vorbezeichneten Gesetzes vom 25. November 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1904 beziehen, und § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Errichtung gemeinsamer Ärztekammern für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien sowie für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin vom 18. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 581) werden mit den sich aus den Artikeln III und V dieses Gesetzes ergebenden Einschränkungen aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

Erster Abschnitt.

Die Ärztekammern.

a. Zahl und Geschäftskreis.

§ 1.

(1) Für jede Provinz und für Berlin ist eine Ärztekammer zu errichten. Die Kammern haben ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten.

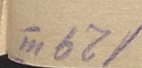
(2) Für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen wird eine gemeinsame Ärztekammer mit dem Sitze in Berlin, für die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien eine gemeinsame Ärztekammer mit dem Sitze in Breslau errichtet.

(3) Die Hohenzollernschen Lande gehören zum Bezirke der Ärztekammer für die Rheinprovinz.

§ 2.

(1) Der Geschäftskreis der Ärztekammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, die den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, sowie die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Ärztestandes.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1927.)



(2) Die Staats- und Gemeindebehörden sollen den Ärztekammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern und zu Beratungen solcher Fragen, insbesondere soweit sie die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, in geeigneten Fällen Sachverständige hinzuziehen, die ihnen von den Ärztekammern vorgeschlagen werden.

(3) Die Ärztekammern können durch besondere Satzungen Fürsorgeeinrichtungen für Ärzte und deren Hinterbliebene schaffen. Die Ärzte sind bei Vermeidung satzungsmäßiger Nachteile verpflichtet, die für die Fürsorgeeinrichtungen erforderlichen Angaben zu machen. Für diese Einrichtungen kann eine besondere Verwaltung bestellt werden, an der Ärzte teilnehmen können, die nicht Mitglied der Ärztekammer sind. Die Fürsorgeeinrichtungen können gemeinsam für mehrere oder sämtliche Ärztekammern geschaffen werden.

(4) Die Satzungen für Fürsorgeeinrichtungen, die unter Gewährung eines Rechtsanspruchs eine Versicherung von Ärzten oder deren Hinterbliebenen zum Gegenstande haben, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister. Das gleiche gilt für die Abänderung oder Aufhebung solcher Satzungen. Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt auch hier entsprechend.

(5) Die Kammer hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und diese mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

(6) Die Ärztekammern bestimmen die Blätter, in denen ihre Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

§ 3.

Die Ärztekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes ohne behördliche Eigenschaft. Sie führen als Siegel den preußischen Adler mit der Umschrift

»Ärztekammer für . . . . .«.

§ 4.

(1) Jeder Arzt, der den ärztlichen Beruf oder eine medizinische Tätigkeit aufnimmt, hat dies binnen zwei Monaten dem Vorstande derjenigen Ärztekammer mitzuteilen, in deren Bezirk sein Wohnsitz liegt. Die Mitteilung muß den Vor- und Familiennamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Arztes sowie seine Anschrift enthalten.

(2) Eine gleiche Mitteilungspflicht hat jeder Arzt, der seinen Wohnsitz verlegt. Wenn die Verlegung in den Bezirk einer anderen Kammer erfolgt, so ist die im Abs. 1 bezeichnete Mitteilung an den Vorstand dieser Kammer zu richten. Dem Vorstande derjenigen Kammer, in deren Bezirk der bisherige Wohnsitz lag, ist binnen zwei Monaten von der Verlegung Mitteilung zu machen.

(3) Die Mitteilungspflicht bleibt auch nach einer Befreiung des Arztes von der Beitragspflicht (§ 39 Abs. 3) bestehen.

(4) Der Vorstand der Ärztekammer kann einen Arzt, der ihm gegenüber der in Abs. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Mitteilungspflicht nicht genügt hat, durch Beschluß in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des einfachen Jahresbeitrags nehmen. Der Arzt ist vorher zu hören.

(5) Die Ordnungsstrafe läßt die Pflicht des Arztes zur Nachzahlung nicht entrichteter Beiträge unberührt.

(6) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Ärzte, die nach § 7 Abs. 1 kein Wahlrecht besitzen. Soweit sie sich auf die Verhängung von Ordnungsstrafen beziehen, finden sie ferner keine Anwendung auf Ärzte, die Reichsbeamte oder unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, sowie auf Privatdozenten, die einen Lehrauftrag oder eine feste staatliche Besoldung haben.

§ 5.

(1) Der Beschluß über die im § 4 bezeichnete Ordnungsstrafe kann binnen einem Monat mit dem Einspruch an den Vorstand der Ärztekammer, dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monat mit der Beschwerde an den Oberpräsidenten angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten ist innerhalb eines Monats die weitere Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt zulässig. Der Lauf der Einspruchsfrist und der Beschwerdefristen

beginnt mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem das Schreiben über die Verhängung der Ordnungsstrafe oder die Entscheidung über den Einspruch oder die Beschwerde bei dem Empfänger eingegangen ist.

(2) Die Einziehung nicht freiwillig gezahlter Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

b. Wahlrecht, Mitgliedschaft und Wahlverfahren.

§ 6.

Die Mitglieder der Ärztekammern und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch geheime und schriftliche Abstimmung gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirkes der Kammer getrennt nach Wahlkreisen. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. Umfaßt der Bezirk einer Kammer keinen Regierungsbezirk, so bildet die Provinz den Wahlkreis. Die Stadt Berlin bildet einen Wahlkreis.

§ 7.

(1) Wahlberechtigt sind diejenigen in Deutschland approbierten Ärzte, die deutsche Reichsangehörige sind und ihren Wohnsitz in Preußen haben. Zu den Ärzten im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht die Sanitätsoffiziere und Unterärzte des Reichsheeres und der Reichsmarine.

(2) Das Wahlrecht eines Arztes ruht, solange er auf Grund des § 39 von der Beitragspflicht gegenüber der Ärztekammer befreit ist.

(3) Das Wahlrecht eines Arztes ruht ferner, wenn er sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindet.

(4) Ein Arzt ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, solange er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder solange er rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder solange ihm durch rechtskräftigen Spruch im ehrengerichtlichen Verfahren das Wahlrecht zur Ärztekammer entzogen worden ist.

§ 8.

Wählen kann ein Arzt nur, wenn er in eine Wählerliste oder eine Wahlkartei eingetragen ist oder wenn er gemäß § 13 einen Wahlschein erhalten hat.

§ 9.

(1) Wählbar ist ein nach § 7 Abs. 1 wahlberechtigter Arzt in dem Kammerbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(2) Der § 7 Abs. 2 bis 4 findet auf die Wählbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 10.

(1) Ein Mitglied oder ein Stellvertreter verliert seinen Sitz in der Ärztekammer:

1. durch Verzicht, der dem Vorstande der Ärztekammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist;
2. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit (§ 9). Die Untersuchungshaft zieht jedoch nicht den Verlust des Kammersitzes nach sich;
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.

(2) In den Fällen der Nr. 2 beschließt der Vorstand der Ärztekammer darüber, ob der Verlust des Sitzes eingetreten ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem von dem Verluste des Sitzes betroffenen Arzt zuzustellen. Letzterer kann den Beschluß innerhalb eines Monats von der Zustellung ab mit der Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt anfechten, der endgültig entscheidet. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

§ 11.

(1) Die Wahl findet alle vier Jahre im November statt. Der vierjährige Zeitraum, für den die Wahl erfolgt, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

(2) Die Wahlzeit (Beginn und Ende der Wahlfrist) wird von dem Vorsitzenden der Ärztekammer festgesetzt.

(3) Ihre Bekanntmachung muß spätestens dreißig Tage vor dem Tage veröffentlicht werden, an dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen (§ 16 Abs. 1).

§ 12.

(1) Für jeden Wahlkreis hat der Vorsitzende der Ärztekammer für die dort wohnenden Wähler eine Wählerliste oder eine Wahlkartei anzulegen. Die Wählerliste ist im Juni desjenigen Jahres, in dem die Wahl stattfindet, unter Hinweis auf die Einspruchsfrist in dem Wahlkreise zu veröffentlichen.

(2) Einsprüche gegen die Wählerliste (Wahlkartei) sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens innerhalb zweier Wochen nach der Veröffentlichung beim Vorsitzenden der Ärztekammer anzubringen. Dieser hat über den Einspruch innerhalb acht Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung kann binnen acht Tagen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden, der endgültig entscheidet.

(3) Der Vorsitzende der Ärztekammer hat die Wählerliste (Wahlkartei) nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einsprüche erhoben waren, nach deren Erledigung abzuschließen.

§ 13.

(1) Ärzte, die nach Abschluß der Wählerliste wahlberechtigt werden oder ihren Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegen, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Der Wahlschein berechtigt zur Stimmabgabe nur in dem Wahlkreise, zu dem der Wohnsitz gehört. Im übrigen kann ein Wähler nur in dem Wahlkreise wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(3) Er kann in diesem Wahlkreis auch dann wählen, wenn er nach Abschluß der Wählerliste (Wahlkartei) seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegt hat, sofern er nicht einen Wahlschein besitzt.

§ 14.

(1) Der Vorstand der Ärztekammer beruft aus den Wählern des Kammerbezirkes für alle zu diesem Bezirke gehörenden Wahlkreise einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. Er kann jedoch auch einen besonderen Wahlleiter und einen Stellvertreter für einzelne oder mehrere Wahlkreise aus deren Wählern berufen.

(2) Die Berufung erfolgt durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

(1) Jeder Ärztekammer müssen mindestens zwölf Mitglieder angehören.

(2) In jedem Wahlkreis ist auf je fünfzig in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragene Wähler ein Mitglied zu wählen, doch hat jeder Wahlkreis Anspruch auf mindestens zwei Mitglieder.

(3) Würde nach der im Abs. 2 angegebenen Berechnungsart die Mitgliederzahl der Ärztekammer nicht die nach Abs. 1 erforderliche Mindestzahl von zwölf erreichen, so sind die zu zwölf noch fehlenden Mitgliedersitze auf die Wahlkreise unter Berücksichtigung der Wählerzahlen zu verteilen.

(4) Mit den Mitgliedern ist eine gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen.

(5) Der Oberpräsident bestimmt auf Grund der abgeschlossenen Wählerlisten (Wahlkarteien), wieviel Mitglieder und Stellvertreter danach in jedem Wahlkreise zu wählen sind.

§ 16.

(1) Bei dem Wahlleiter sind spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreise wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Wahlvorschlag kann doppelt so viel Namen enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreise zu wählen sind.

(5) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit beim Wahlleiter eingereicht sein, andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(6) In dem einzelnen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 17.

(1) In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschusse (§ 19) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 18.

Innerhalb eines Wahlkreises können mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer einzigen Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören. Die Verbindung muß von den Vertrauensmännern der einzelnen Wahlvorschläge oder deren Stellvertretern übereinstimmend spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit schriftlich dem Wahlleiter gegenüber erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Sie gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 19.

(1) Für jeden Kammerbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet, der die Wahlvorschläge und ihre Verbindungen zu prüfen und festzusetzen und das Ergebnis der Wahl festzustellen hat.

(2) Ist nach § 14 für Wahlkreise ein besonderer Wahlleiter berufen, so ist für sie auch ein besonderer Wahlausschuß zu bilden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Ärztekammer aus den Wählern des Kammerbezirkes berufen. Die Berufung erfolgt durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20.

Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Einganges mit Nummern zu versehen. Sie können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert, verbunden oder zurückgenommen werden; auch eine Zurücknahme von Verbindungen ist dann unzulässig.

§ 21.

(1) Wird nur ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis zugelassen, so gelten die darin gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge des Vorschlags nach Maßgabe der zu wählenden Zahl als Mitglieder bzw. Stellvertreter (§ 29) gewählt, sofern der Wahlvorschlag doppelt soviel Namen von Bewerbern enthält, als Mitglieder in dem Wahlkreise zu wählen sind. Eine Wahlhandlung nach den §§ 22 bis 28 findet dann in dem Wahlkreise nicht statt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nicht die nach Abs. 1 erforderliche Zahl von Namen, so ist die Wahl in dem betreffenden Wahlkreis alsbald zu wiederholen.

§ 22.

Der Wahlleiter gibt spätestens am zehnten Tage vor dem Beginne der Wahlzeit die Wahlvorschläge nebst den Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form und unter Angabe ihrer Nummern öffentlich bekannt.

§ 23.

(1) Die Wahl erfolgt durch Einsendung eines Stimmzettels an den Wahlleiter. Der Stimmzettel muß bis zum Ende der Wahlzeit abgesandt werden. Er darf außer der Nummer eines Wahlvorschlags nur die Namen und Anschriften der Bewerber enthalten, denen der Wähler seine Stimme geben will. Weitere Angaben machen ihn ungültig.

(2) Die Namen auf dem Stimmzettel dürfen nur einem einzigen Wahlvorschlag entnommen sein. Der erste Name oder die vom Wahlleiter bekanntgegebene Nummer eines Wahlvorschlags genügt.

(3) Der Stimmzettel muß in einem verschlossenen, undurchsichtigen und als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag enthalten sein. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in einem zweiten äußeren Umschlag abzusenden, auf oder in dem sich die zur Feststellung der Person des Wählers nötigen Angaben befinden müssen und der im Falle des § 13 den Wahlschein enthalten muß.

§ 24.

Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung das Wahlergebnis fest und entscheidet dabei mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Stimmzettel; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 25.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen.

§ 26.

(1) Die zu besetzenden Mitgliederstellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnisse der ihnen nach § 25 zugefallenen Stimmen verteilt.

(2) Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis von den sich hieraus ergebenden Teilzahlen so viel Höchstzahlen der Größe nach ermittelt sind, als Kammermitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Mitgliedersitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 27.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Mitgliedersitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Mitgliederzahl zugeteilt. Die so ermittelte Mitgliederzahl wird nach den Grundsätzen des § 26 auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

§ 28.

(1) Die Mitgliedersitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

(2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Mitgliedersitze, als der Wahlvorschlag Namen von Bewerbern enthält, so sind die übrigbleibenden Mitgliedersitze auf einen mit ihm verbundenen Wahlvorschlag zu verteilen. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des § 26, wenn eine Verbindung mit mehreren Wahlvorschlägen stattgefunden hat.

(3) Sind im Falle des Abs. 2 keine verbundenen Wahlvorschläge vorhanden oder sind auch diese erschöpft, so bleiben die übriggebliebenen Mitgliedersitze unbesetzt. Wird danach in dem Kammerbezirke nicht die im § 15 Abs. 1 vorgeschriebene Mindestzahl von Kammermitgliedern erreicht, so muß in demjenigen Wahlkreis, in dem Mitgliedersitze unbesetzt geblieben sind, die Wahl wiederholt werden.

§ 29.

(1) Die den gewählten Mitgliedern auf demselben Wahlvorschlage folgenden Bewerber gelten in der Zahl dieser Mitglieder und in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlage stehen, als Stellvertreter gewählt.

(2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Stellvertretersitze, als dieser noch Namen von Bewerbern enthält, so findet der § 28 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 30.

(1) Wenn ein zum Mitgliede Berufener die Wahl ablehnt, so wird er durch den Stellvertreter ersetzt, der an erster Stelle steht.

(2) Wird danach ein Stellvertreter Mitglied oder lehnt ein zum Stellvertreter Berufener die Wahl ab, so tritt derjenige Bewerber, der hinter dem an erster Stelle Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlag oder, wenn letzterer erschöpft ist, auf einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlage steht, als Stellvertreter hinzu. Ist kein solcher Bewerber vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet.

(4) Der Vorstand der Ärztekammer stellt fest, wer danach an Stelle des Ablehnenden oder Ausgeschiedenen als Mitglied oder Stellvertreter berufen ist.

§ 31.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Oberpräsidenten öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Staat.

§ 32.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wähler binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Vorstande der Ärztekammer Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Ärztekammer. Erklärt sie die Wahl eines oder einzelner Mitglieder für ungültig, so gilt § 30. Erklärt sie die ganze Wahl oder einen ganzen Wahlvorschlag für ungültig, so hat in dem betreffenden Wahlkreis alsbald eine Nachwahl stattzufinden.

c. Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 33.

(1) Die Mitglieder der Ärztekammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

(2) Durch Beschluß der Ärztekammer können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammer, des Vorstandes oder von Ausschüssen sowie für die Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden.

§ 34.

(1) Spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlzeit sind die Mitglieder der Ärztekammer von dem Oberpräsidenten zur Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen. Der § 37 Abs. 1 und 3 und der § 38 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies alsbald mitzuteilen. An seiner Stelle ist ein Stellvertreter zu laden, dem die gleiche Mitteilungspflicht obliegt. Bei dieser Ladung braucht die im § 37 Abs. 1 bezeichnete achttägige Frist nicht innegehalten zu werden. Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie berufen sind.

(3) Die Wahlversammlung wird von dem Oberpräsidenten oder seinem Stellverteter eröffnet. In der Wahlversammlung führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Kammer den Vorsitz. Es beruft zwei Mitglieder als Schriftführer und Stimmenzähler.

(4) Der Vorstand ist für die Amtsdauer der Ärztekammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern zu bestehen. Die Ärztekammer beschließt mit dieser Maßgabe, wieviel Vorstandsmitglieder und wieviel Stellvertreter zu wählen sind, und trifft über die Ladung der Stellvertreter nähere Bestimmungen.

(5) Die Mitgliedersitze im Vorstande der Ärztekammern für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen sowie für die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien sind auf die zum Bezirke dieser Ärztekammern gehörenden Provinzen in der Weise zu verteilen, daß jede Provinz mindestens durch ein Mitglied im Vorstande vertreten wird. Im übrigen soll bei der Verteilung das Verhältnis berücksichtigt werden, in dem die Provinzen in der Ärztekammer durch Mitglieder vertreten sind. Mit dieser Maßgabe beschließt die Ärztekammer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verteilung. Die Vorstandsmitglieder können nur durch Stellvertreter aus derselben Provinz vertreten werden.

(6) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird.

(7) Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

(8) Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Ärztekammer.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich keine solche Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen geschritten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen oder wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

(10) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

(11) Scheidet während der Amtsdauer der Ärztekammer ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen. Auf diese Wahl finden Abs. 6, 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

§ 35.

(1) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.

(3) Der Vorstand kann durch briefliche Abstimmung beschließen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

(4) Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 36.

(1) Der Vorsitzende vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden. Alle Urkunden, welche die Ärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes vollzogen werden. Die Geschäftsordnung der Ärztekammer (§ 38 Abs. 4) kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung außer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch einen Angestellten der Kammer erfolgt.

(2) Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Ärztekammer und des Vorstandes zu führen, die Beschlüsse auszuführen und deren Ausführung zu überwachen. Er beruft die Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes ein und leitet in beiden die Verhandlungen.

(3) Er muß die Ärztekammer einberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt oder wenn es die Ärztekammer oder der Vorstand beschließt.

(4) Er muß den Vorstand einberufen, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt wird. Für den Fall, daß der Vorstand aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, kann die Geschäftsordnung der Ärztekammer bestimmen, daß ein solcher Antrag von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern gestellt werden muß.

§ 37.

(1) Der Vorstand und die Ärztekammer werden durch schriftliche Einladung einberufen, die spätestens acht Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist. In besonders dringenden Fällen kann bei der Einladung zu einer Vorstandssitzung von der Einhaltung der achttägigen Frist abgesehen werden.

(2) Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Ladung von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder erfolgt nach den von der Ärztekammer hierfür getroffenen Bestimmungen (§ 34 Abs. 4). Im übrigen findet auf die Ladung von Stellvertretern der § 34 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Einberufung der Ärztekammer müssen die Gegenstände, über die in der Sitzung beschlossen werden soll, bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Einberufung der Ärztekammer, darf nur dann ein Beschluß gefaßt werden, wenn sie dringlich sind und mindestens ein Drittel der anwesenden Kammermitglieder der Beschlußfassung zustimmt.

§ 38.

(1) Die Ärztekammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.

(2) Für die Schaffung neuer Fürsorgeeinrichtungen der Ärztekammer ist die Zustimmung der Mehrheit aller Kammermitglieder oder deren Stellvertreter erforderlich; in der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(4) Im übrigen regelt die Ärztekammer ihre Geschäftsführung selbständig durch Aufstellung einer Geschäftsordnung.

d. Umlagerecht und Kassen der Ärztekammern.

§ 39.

(1) Jede Ärztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Ärzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

(2) Durch die ehrengerichtliche Entziehung des Wahlrechts wird die Beitragspflicht nicht berührt.

(3) Approbierte Ärzte, die weder eine ärztliche Praxis noch gegen Entgelt eine andere medizinische Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Vorstande der Ärztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben. Die Befreiung tritt mit dem Ablaufe des Monats ein, in dem die Erklärung an den Vorstand der Ärztekammer gelangt. Wird die Erklärung vom Vorstande beanstandet, so ist dem Arzte darüber ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Der Bescheid kann binnen einem Monat mit der Beschwerde an den Oberpräsidenten und dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monat mit der weiteren Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt angefochten werden. Der Lauf der Beschwerdefristen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an dem der Bescheid oder die Entscheidung über die Beschwerde bei dem Empfänger eingegangen ist.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht nicht vorlagen, so ist der Beitrag nachzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Befreiung fortfallen und der Beitragspflichtige es unterläßt, dem Vorsitzenden der Ärztekammer hiervon binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten. In beiden Fällen kann dem betreffenden Arzte durch Beschluß des Vorstandes der Ärztekammer außerdem auferlegt werden, das Doppelte, im Widerholungsfalle das Vier- bis Zehnfache des nachzuzahlenden Beitrags an die Kasse der Ärztekammer zu entrichten.

(5) Die Entscheidungen und Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 4 ergehen nach Anhörung des betreffenden Arztes.

§ 40.

(1) Der Jahresbeitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Ärzte des Kammerbezirkes in gleicher Höhe festzusetzen.

(2) Ärzten, die der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstehen, ist eine Ermäßigung zu gewähren, bei deren Bemessung die Höhe der Kosten zu berücksichtigen ist, die der Kammer durch das ärztliche Ehrengerichtsverfahren erwachsen.

(3) Ärzten, die Reichsbeamte oder unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder als solche in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt sind und auf den Genuß der Fürsorgeeinrichtungen der Kammer endgültig verzichten, ist eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Bei ihrer Festsetzung ist das Maß zu berücksichtigen, um das sich der Kammerbeitrag anderer Ärzte infolge dieser Einrichtungen erhöht. Der Verzicht ist von den beamteten Ärzten dem Vorstande der Ärztekammer gegenüber schriftlich zu erklären; der § 39 Abs. 3 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Ärzte dürfen, sofern sie keine ärztliche Tätigkeit ausüben, zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung nur mit höchstens einem Drittel des zur Deckung dieser Kosten bestimmten Teiles des Jahresbeitrags herangezogen werden.

(5) Im übrigen können mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse für einen Teil der Ärzte Ermäßigungen nach abgestuften Sätzen festgesetzt werden.

(6) Für Beschlüsse der Ärztekammer, durch die die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung anderer Beitragsmaßstäbe bestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(7) Der Beschluß der Ärztekammer über die Höhe des Beitrags, insbesondere auch der Ermäßigungen, und über die Festsetzung des Beitragsmaßstabs bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, die von dem Vorstande der Ärztekammer einzuholen ist.

(8) Muß in einem Kammerbezirk eine Wahl wiederholt werden oder muß eine Nachwahl stattfinden, so ist der zuletzt beschlossene Beitrag weiter zu zahlen.

§ 41.

(1) Verzieht ein Arzt aus dem Bezirk einer Ärztekammer und sichert er sich den Weitergenuß der Fürsorgeeinrichtungen dieses Bezirkes, so ist er berechtigt, gegenüber der Ärztekammer, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz verlegt, auf den Genuß gleichartiger Fürsorgeeinrichtungen zu verzichten. In solchen Fällen findet der § 40 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn der Wohnsitz eines Arztes einem anderen Ärztekammerbezirke zugeteilt wird.

§ 42.

(1) Die Heranziehung zu den Beiträgen der Ärztekammer (§ 39 Abs. 1 und 4) kann binnen einem Monat mit dem Einspruch an den Vorstand der Ärztekammer und dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monat mit der Beschwerde an den Oberpräsidenten angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten ist innerhalb eines Monats die weitere Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt zulässig. Der Lauf der Einspruchsfrist und der Beschwerdefristen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an dem die Mitteilung über die Heranziehung oder die Entscheidung über den Einspruch oder die Beschwerde bei dem Empfänger eingegangen ist.

(2) Die Einziehung nicht freiwillig gezahlter Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(3) Über die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Vorstand der Ärztekammer.

§ 43.

(1) Bei jeder Ärztekammer wird eine Kasse errichtet.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz am Sitze der Ärztekammer.

(3) In die Kasse der Ärztekammer fließen:

1. die Beiträge der wahlberechtigten Ärzte des Kammerbezirkes (§ 39);
2. Geldstrafen und Kosten;
3. alle Zuwendungen, die der Ärztekammer gemacht werden.

(4) Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungskosten einschließlich der im § 33 Abs. 2 erwähnten Entschädigungen und, soweit sich nicht aus § 31 etwas anderes ergibt, die Kosten der Wahlen;
2. der durch Beschluß des Ärztekammerausschusses (§ 49) festgesetzte Beitrag der Ärztekammer zu den Kosten des Ärztekammerausschusses;
3. die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, soweit sie nicht der Ärztekammer erstattet werden;
4. die sonstigen von der Ärztekammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des Ärztestandes, insbesondere für Fürsorgeeinrichtungen zugunsten von Ärzten oder deren Hinterbliebenen.

§ 44.

(1) Die Kasse wird von dem Vorstande der Ärztekammer verwaltet.

(2) Den Kassenführer wählt der Vorstand der Ärztekammer für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte, sofern nicht die Kassenführung durch die Geschäftsordnung einem Angestellten der Ärztekammer übertragen wird.

§ 45.

(1) Der Kassenführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Erteilung von Quittungen sowie auf Anweisung des Vorsitzenden der Ärztekammer zu Zahlungen berechtigt.

(2) Die einkommenden Gelder sind, soweit sie nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben Verwendung finden, mündelsicher anzulegen.

(3) Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen.

§ 46.

(1) Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Ärztekammer die Einziehung nicht freiwillig gezahlter Beiträge oder Ordnungsstrafen zu betreiben (§§ 5, 42).

(2) Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren gilt die Gemeinde, die auf Ersuchen des Kassenführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

§ 47.

(1) Die Kasse und die Bücher nebst Belegen sind jährlich mindestens einmal durch zwei von der Ärztekammer zu bestimmende Kammermitglieder zu prüfen.

(2) Der Kassenführer hat dem Vorstand und dieser der Ärztekammer jährlich Rechnung zu legen.

(3) Die Ärztekammer erteilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlastung.

e. Staatsaufsicht.

§ 48.

(1) Die allgemeine Staatsaufsicht über die Ärztekammer und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt. Er ist befugt, an den Kammersitzungen mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen, und kann mit der Ausübung dieses Rechtes einen oder mehrere Vertreter beauftragen.

(2) Er ist ferner berechtigt, von dem Stande der Kasse (§ 43) selbst oder durch einen Beauftragten Kenntnis zu nehmen und Bücher und Belege zu prüfen.

(3) Die Aufsicht über Fürsorgeeinrichtungen, die unter Gewährung eines Rechtsanspruchs eine Versicherung von Ärzten oder deren Hinterbliebenen zum Gegenstande haben, wird vom Oberpräsidenten und, wenn eine solche Fürsorgeeinrichtung gemeinsam für mehrere oder sämtliche Ärztekammern geschaffen wird, von den zuständigen Ministern geführt.

(4) Als Oberpräsident im Sinne der vorstehenden Absätze und der §§ 1 bis 47 gilt für die Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin und für die Ärztekammer für die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Zweiter Abschnitt.

Der Ärztekammerausschuß.

§ 49.

(1) Der Ärztekammerausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Ärztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister für Volkswohlfahrt und den Ärztekammern als auch zwischen diesen untereinander.

(2) Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Beratung der ihm vom Minister überwiesenen Vorlagen. Zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Ärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse der Ärztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der diesen zugrunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;
2. die Beratung der von einzelnen Ärztekammern oder von Mitgliedern des Ärztekammerausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zwecke hat er die Anträge den Ärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Ärztekammer zu benachrichtigen.

(3) Die Zuständigkeit der Ärztekammern wird durch den Ärztekammerausschuß nicht beschränkt.

(4) Der Ärztekammerausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

§ 50.

(1) Die Mitglieder des Ärztekammerausschusses werden von den Ärztekammern gewählt, und zwar für die Amtsdauer der Kammern.

(2) Jede Ärztekammer wählt ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Die Ärztekammer für die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien wählt zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Jeder der beiden Provinzen muß ein Mitglied und ein Stellvertreter angehören.

(3) Die Wahl erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Ärztekammern gegebenen Vorschriften in der im § 34 bezeichneten Wahlversammlung.

(4) Die Mitglieder des Ärztekammerausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Ausschußsitzungen können ihnen Entschädigungen gewährt werden.

(5) Der Ärztekammerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die für die Wahl des Vorsitzenden der Ärztekammer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 51.

(1) Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach außen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge zu tragen.

(2) Er beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert, jährlich jedoch in der Regel einmal, die Mitglieder zu Sitzungen ein und leitet in den Sitzungen die Verhandlungen. Der § 37 Abs. 1 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Ausschußmitglied, das an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist, hat dies rechtzeitig dem Vorsitzenden mitzuteilen. An seiner Stelle ist sein Vertreter zu laden.

§ 52.

(1) Der Ärztekammerausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Er kann durch briefliche Abstimmung beschließen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

(2) Für einen Beschluß ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Im übrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsführung selbständig.

§ 53.

Der Ärztekammerausschuß führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode weiter, bis sie der neue Ausschuß übernommen hat.

§ 54.

Die allgemeine Staatsaufsicht über den Ärztekammerausschuß führt der Minister für Volkswohlfahrt. Er ist befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen, und kann mit der Ausübung dieses Rechtes einen oder mehrere Kommissare beauftragen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 55.

Die bis zum 31. Dezember 1926 laufende Amtsdauer der Ärztekammern wird bis zum 31. Dezember 1927 verlängert. Die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern finden im Jahre 1927 statt.

Artikel II.

(1) Für die erste Wahl der Ärztekammer für Berlin beruft der Vorstand der Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin aus den in Berlin wahlberechtigten Wählern den Wahlleiter und die Beisitzer des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter. Die Kosten dieser Wahl trägt die Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin.

(2) Bei der ersten Wahl der Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen ist ein vom Oberpräsidenten zu beauftragender Beamter Wahlleiter. Die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter werden vom Oberpräsidenten aus den in den beiden Provinzen wahlberechtigten Wählern berufen. Die Kosten dieser Wahl trägt der Staat.

Artikel III.

Die Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer bestehen. Ihr Vorstand führt jedoch die Geschäfte weiter, bis sie die Vorstände der Ärztekammern für Berlin und für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen übernehmen.

Artikel IV.

Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahlordnung für die Ärztekammerwahl.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit folgender Maßgabe sofort in Kraft:

1. Die §§ 7 und 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 und der § 1 der zu ihrer Ergänzung ergangenen Verordnung vom 6. Januar 1896 sowie der § 2 Ziffer 3 und der § 5 Abs. 2 Satz 3

des Gesetzes über die Errichtung gemeinsamer Ärztekammern für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien sowie für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin vom 18. Juli 1924 bleiben für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ärztekammern und den Ärztekammerausschuß bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer insoweit gültig, als sie die Zusammensetzung der Ärztekammern, ihres Vorstandes und des Ärztekammerausschusses regeln.

2. Der § 3 Ziffer 1 des vorbezeichneten Gesetzes vom 18. Juli 1924 bleibt, solange nach Artikel III die Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin besteht und ihr Vorstand die Geschäfte weiterführt, insoweit gültig, als er sich auf die §§ 49, 49a, 50 und 55 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1904 bezieht.

3. Der § 40 Abs. 2 und 3 und der § 41 treten am 1. Januar 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Dezember 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13185.) Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Beamte, Volksschullehrpersonen, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebene und Angestellte der Gruppen 1 bis 12 sowie an Beamte usw. mit Mindestgrundgehältern der Gruppen 1 bis 3. Vom 30. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Den Beamten, Volksschullehrpersonen, Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern, Hinterbliebenen von Beamten und Volksschullehrpersonen sowie den Angestellten

1. der Gruppen 1 bis 4 wird eine Zuwendung in Höhe von einem Viertel des ihnen für Dezember 1926 zustehenden Monatsbezugs,
2. der Gruppen 5 bis 12 sowie den Beamten usw. mit Mindestgrundgehältern der Gruppen 1 bis 3 eine solche in Höhe von einem Fünftel des Monatsbezugs

gezahlt, mindestens aber werden gewährt

a) den Ledigen 30 Reichsmark,
b) den Empfängern einer Frauenbeihilfe 50 Reichsmark statt 30 Reichsmark,
c) den Empfängern von Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen für jedes Kind, für das für Dezember 1926 eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage — wenn auch gekürzt — gezahlt worden ist, außerdem je 5 Reichsmark,
d) den Vollwaisen insgesamt 10 Reichsmark

und höchstens

a) den Ledigen 60 Reichsmark,
b) den Empfängern einer Frauenbeihilfe 80 Reichsmark statt 60 Reichsmark,
c) den Empfängern von Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen für jedes Kind, für das für Dezember 1926 eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage — wenn auch gekürzt — gezahlt worden ist, außerdem je 5 Reichsmark,
d) den Vollwaisen insgesamt 15 Reichsmark.

§ 2.

Die gezahlten Beträge sind bei denselben Haushaltstiteln zu verrechnen wie die laufenden Bezüge für Dezember 1926, nötigenfalls unter Überschreitung der im Haushalte vorgesehenen Mittel.

Die Zuwendungen an die Volksschullehrpersonen sind aus der Landesschulkasse zu zahlen.

§ 3.

Der Staat zahlt einen seiner Beteiligung an den persönlichen Volksschullasten gemäß dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetze vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (Gesetzsamml. 1925 S. 17) entsprechenden Beitrag zu den Zuwendungen für die Volksschullehrpersonen, für die Volksschullehrpersonen im Ruhestand und im einstweiligen Ruhestande sowie für die Hinterbliebenen von Volksschullehrpersonen an die Landesschulkasse.

§ 4.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister und der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Dezember 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13186.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99). Vom 31. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99) wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung sind erledigte Stellen von Landbürgermeistern, Amtmännern und besoldeten Beigeordneten in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen nicht mehr endgültig zu besetzen, es sei denn, daß die einfache Mehrheit der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung des vom Kreisausschuß vorzuschlagenden Bewerbers einverstanden erklärt hat.

(2) Vor der kommissarischen Bestellung eines Landbürgermeisters oder Amtmanns muß die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung gehört werden. Sie hat das Recht, von sich aus dem Oberpräsidenten Vorschläge zu machen.

Artikel II.

(1) Besoldete Landbürgermeister, Amtmänner und Beigeordnete in Landbürgermeistereien und Ämtern der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen haben Anspruch auf Ruhegehalt bei Eintritt der Dienstunfähigkeit, nach Vollendung des 65. Lebensjahrs und für den Fall, daß sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht wiederernannt werden.

(2) Soweit durch die Besoldungsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt das Ruhegehalt nach 6jähriger Amtszeit $^{25}/_{100}$, nach 12jähriger Amtszeit $^{50}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und steigt nach Vollendung des 12. Dienstjahrs bis zum 25. Dienstjahr um je $^{2}/_{100}$, sodann jährlich um je $^{1}/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bis zum Höchstbetrage von $^{80}/_{100}$.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Dezember 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13187.) Gesetz über Industrie- und Handelskammerwahlen. Vom 31. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Industrie- und Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß bei der Berechnung der im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 134/343) festgesetzten Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1926 nicht zur Anrechnung kommt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Dezember 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Anhalt in Dessau für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung von Piesteritz nach Straach durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 51 S. 210, ausgegeben am 18. Dezember 1926.
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Bonn für den Ausbau und die Erbreiterung der Vorgebirgsstraße von Bonn nach Brühl innerhalb des Landkreises Bonn durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 50 S. 187, ausgegeben am 11. Dezember 1926;

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.